

15. Teileinziehung von Straßen in den Fußgängerzonen

1. Klotzbahn von Kleine Klotzbahn bis Bergstraße
2. Kerstenplatz
3. Poststraße
4. Grabenstraße von Kerstenplatz bis Einfahrt Hertie
5. Schwanenstraße
6. Schlössersgasse
7. Grünstraße von Von-der-Heydt-Platz bis Privateinfahrt Kaufhof AG
8. Von-der-Heydt-Platz
9. Herzogstraße
10. Bankstraße von Herzogstraße bis einschließlich Haus Nr. 3 + 4
11. Wirmhof von Einmündungsbereich Herzogstraße bis Parkhaus Koch am Wall
12. Turmhof
13. Schöne Gasse
14. Burgstraße
15. Kirchstraße
16. Kipdorf von Alte Freiheit bis einschließlich Haus Nr. 7
17. Hofaue von Alte Freiheit bis in Höhe der Häuser 91/93
18. Alte Freiheit
19. Calvinstraße
20. Schloßbleiche von Alte Freiheit bis Wall
21. Kleine Klotzbahn von Friedrichstraße bis Rommelspüt
22. Mühlenschütt
23. Immermannstraße
24. Werth von Alter Markt bis Rudolf-Herzog-Straße
25. Schuchardstraße
26. Rolingswerth von Werth bis Höhne
27. Lindenstraße von Werth bis Schuchardstraße
28. Werth von Rudolf-Herzog-Straße bis Berliner Straße
29. Wirmhof
30. Stockgasse
31. Mäuerchen von Wall bis Haus Nr. 6 einschließlich
32. Heubruch von Zwinglistraße bis Werth
33. Lindenstraße von Schuchardstraße bis Höhne
34. Concordienstraße
35. Neumarkt von Wall bis Hofkamp

Die o. a. Straßen werden gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28. 11. 61 IGV NW S. 3051 in der jetzt gültigen Fassung mit Wirkung zum 1. 10. 83 dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr entzogen. Diese Straßen werden für den Fußgängerverkehr sowie für das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kfz-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte, denen eine Zufahrt nur von den o. a. Straßenflächen her möglich ist, zeitlich unbegrenzt und für den Fahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, sonntags von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr, gewidmet.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NW im Amtsblatt der Stadt Wuppertal, „Der Stadtbote“, Nr. 2/83 vom 18. 1. 83 bekanntgemacht.

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal, Bauverwaltungsamt, Rathaus Barmen (Neubau), Große Flurstraße 10, Zimmer 369, zu erheben.

Während der Widerspruchsfrist können Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen ersichtlich sind, bei dieser Dienststelle eingesehen werden.

Wuppertal, 27. 7. 1983

Der Oberstadtdirektor  
i. V. Dr. Geissler  
Beigeordneter